

Montagebedingungen der Firma Lindenberg Lagertechnik, Berlin

(Montagebedingungen bei Montagefestpreisen)



1. Abrechnung der Montageleistungen

1.1 Die Abrechnung der Montage erfolgt im Rahmen der vereinbarten Festpreisbedingungen des Gesamtauftrages. Sämtliche Entladearbeiten sowie der Transport zur Verwendungsstelle sind nicht in den Montagefestpreisen enthalten, sondern werden vom Auftraggeber übernommen.

1.2 Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt verhindert, seine Monteure zu dem vereinbarten Termin zu entsenden, können hieraus keine Ansprüche des Bestellers abgeleitet werden.

1.3 Die Halle muss geschlossen und temperiert sein. Der Montagefestpreis bezieht sich auf eine Montage bei normaler Raumtemperatur. Bei einer Montage im Kühlhaus wird ein Kühlhauszuschlag von 50% auf den Montagefestpreis berechnet. Dem Montageteam wird in diesem Fall die Kühlhauskleidung vom Kunden zur Verfügung gestellt.

2. Montagevoraussetzungen

2.1 Die Zufahrtswege sind befestigt und müssen mit einem 24 t-Sattelzug befahrbar sein. Die Gebäudeeingänge und Hallentore müssen so bemessen sein, dass das Einbringen von Sperrteilen möglich ist. Insbesondere das Langgut (max. Rahmenhöhe) muss mit einem Stapler vom LKW bis an den Aufstellungsort gefahren werden können. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung unmittelbar nach Eintreffen am Lieferort ins Trockene verbracht wird, nicht aber Witterungseinflüssen wie beispielsweise Nässe ausgesetzt wird. Mit dem Eintreffen der Anlage am Montageort übernimmt der Besteller die Haftung für Beschädigung und Verlust der Anlagenteile.

2.2 Der Aufstellungsort muss freigeräumt, besenrein, trocken und ohne Behinderung zugänglich sein. Andere Gewerke müssen die UVV-Bestimmungen einhalten und die Aufstellfläche räumen. Aus Sicherheitsgründen dürfen während der Montagezeit keine Fremdpersonen im Bereich der zu erstellenden Regalanlage tätig sein.

2.3 Notwendige Arbeiten im Bereich der gelieferten Anlage während der Aufbauphase sind vor Montagebeginn terminlich mit dem Auftragnehmer abzusprechen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Anweisung, ihre Arbeit einzustellen, wenn sie durch Fremdfirmen an einer zügigen Arbeit gehindert werden. Falls durch das Fehlen einzelner Voraussetzungen Verschiebungen oder Verzögerungen im Montageablauf entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Montage zu unterbrechen und ggf. die zusätzlich entstehenden Kosten (Wartezeiten, An- und Abfahrten) zu berechnen.

2.4 Für die Ablage und Vormontage der angelieferten Bauteile muss ein ausreichender Platz in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle vorhanden sein.

2.5 Der Fußboden entspricht in der Ebenheit min. den Anforderungen der DIN 18202 Tabelle 3 Zeile 4 bzw. den diesbezüglichen FEM-Richtlinien. Die Bodenplatte kann die Punktlasten durch die Regalstützen, gem. Lastanforderungen des Kunden, aufnehmen. Die Bodenqualität (mind. B25) muss ein Bohren und Verdübeln bis mindestens 110 mm Tiefe mit Spreizankern zulassen. Besonderheiten (Magnesit, Armierung, Versorgungsleitungen usw.) müssen dem Lieferanten unaufgefordert mitgeteilt werden. Wir gehen davon aus, dass die Betonbodenplatte den Druckbelastungen der Anlagenteile standhält. Sollten die Toleranzen der Bodenunebenheit überschritten werden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Nachweis über die Tragfähigkeit des Bodens ist bauseits zu führen.

2.6 Behördliche Genehmigungen und Auflagen, auch wenn sie unsere Lieferung betreffen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten, sondern sind vom Kunden einzuholen. Die Anlage wurde von uns gemäß den Anforderungen der Berufsgenossenschaften (BGR 234, vormals ZH 1/428) konzipiert.

2.7 Die Montage umfasst den kompletten Aufbau der Regale sowie das Verdübeln und Ausrichten gemäß Zeichnung und Materialliste. Vor Montagebeginn muss dem Montageleiter ein verantwortlicher Mitarbeiter des Kunden benannt werden. Der Baustrom (220 V), Sanitäreinrichtungen und ein Stapler mit mindestens 2,0t Hubkraft bei 5 m Hubhöhe wird für die gesamte Bauphase kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.8 Die Montagestelle muss für Schweißarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein. Für eine ausreichende Ausleuchtung des Montagebereiches mit ca. 200 Lux wird kundenseitig gesorgt.

2.9 Die Aufstellung der Anlage wird nach den Zeichnungen bzw. nach Aufstellplänen vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageteil gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit dem Lieferanten durchzusprechen und gesondert in Auftrag zu geben.

2.10 Die Monteure des Auftragnehmers haben Anweisung, nach dem vorliegenden Aufstellplan zu arbeiten. Sollten sich beim Aufstellen abweichende, zusätzliche Wünsche des Kunden ergeben, dann werden die hierfür entstehenden Kosten gesondert berechnet. Falls die Montage abweichend von der vorgesehenen Planung erfolgen soll, sind die Monteure generell gehalten, hierfür das Einverständnis des Auftragnehmers einzuholen.

2.11 Kosten durch Terminverzögerung, die durch den Auftraggeber oder bauseitige Behinderungen entstehen müssen von diesem übernommen werden. Informationen über Änderungen und Terminverzögerungen sind dem Lieferanten mind. 4 Wochen vor vereinbartem Liefertermin bekannt zu geben. Durch in diesem Sinne verspätete Änderungen verursachte Mehrkosten können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.12 Alle Beschädigungen an unserer Anlage durch andere Gewerke oder den Auftraggeber gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.13 Für die Verpackung der Regalbauteile werden ausschließlich recyclebare Materialien, wie Holz, Stahlbänder und Pappe verwendet. Für die Beseitigung des Montageabfalls ist ein entsprechender Behälter bauseits zur Verfügung zu stellen. Die Entsorgung der Verpackungsmaterialien geht zu Lasten des Auftraggebers. Dies kann gegen Kostenerstattung von uns übernommen werden.

2.14 Spezielle Kundenwünsche, über die Liefer- und Zahlungsbedingungen/Montagebedingungen des Auftragnehmers hinausgehende Vereinbarungen und hieraus abzuleitende Ansprüche des Auftraggebers werden bei einem Vergabegespräch mit unserem Objektberater präzisiert und den örtlichen Voraussetzungen angepasst. Diese Präzisierung muss schriftlich fixiert werden und von den Vertragspartnern durch rechtsgültige Unterschriften bestätigt sein.

3. Abschluss der Montage

Nach Abschluss und bei Unterbrechung der Montage ist der Besteller verpflichtet, nach eingehender Prüfung den Montagenachweis abzuzeichnen. Eine Benutzung der Anlage, auch teilweise, vor Abnahme ist einer Abnahme gleichzusetzen. Es gelten die Regelungen gemäß (5. Abnahme) der Liefer- und Zahlungsbedingungen.

4. Sonstige Vereinbarungen

Die Montagebedingungen gelten in Verbindung mit den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers.